



## **Meldung über die Durchführung von Tombolas und / oder Lotterien (max. Betrag 20'000)**

---

### **Gesuchsteller/in**

Organisation: .....

Name: .....

Vorname: .....

Adresse: .....

Postleitzahl / Ort: .....

Telefon (N): .....

E-Mail: .....

---

### **Veranstaltung / Anlass**

Veranstaltung: .....

Örtlichkeit: .....

Datum (von / bis): .....

Adresse: .....

Postleitzahl / Ort: .....

---

### **Zivil- und strafrechtlich verantwortliche/r Vertreter/in**

Name: .....

Vorname: .....

Adresse: .....

Postleitzahl / Ort: .....

Telefon (N): .....

E-Mail: .....

---

**Hinweis:** Tombolas und Lottos sind bewilligungspflichtig, wenn die Summe aller Einsätze mehr als CHF 20'000.00 beträgt. Die Gesuche sind spätestens 30 Tage vor der Durchführung einzureichen.

**Beilagen** folgende Unterlagen sind der Meldung beizulegen

- Kopie Personalausweis (ID / Pass)

Ort / Datum: ..... Unterschrift: .....

### **Allgemeine Hinweise:**

*Tombolas und Lottos sind Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die Summe aller Einsätze maximal CHF 50'000.00 beträgt.*

*Tombolas und Lottos sind bewilligungspflichtig, wenn die Summe aller Einsätze mehr als CHF 20'000.00 beträgt. Allfällige Gesuche sind spätestens 30 Tage vor der Durchführung einzureichen.*

### **Rechtliche Hinweise:**

#### *Durchführung*

*Für Tombolas und Lotterien an Unterhaltungsanlässen gelten die folgenden rechtlichen Grundlagen:*

- *Bundesgesetz über die Geldspiele (BGS), insbesondere Art. 34 Abs. 1 und 2, 40 Abs. 2, 41, 71 – 75, 129, 131;*
- *Verordnung über die Geldspiele (VGS), insbesondere Art. 40, 76, 77, 79;*
- *Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS), insbesondere §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 15;*
- *kantonale Geldspielverordnung (KGSV) § 3*

*Gemäss Artikel 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) in Verbindung mit Artikel 40 der Verordnung über die Geldspiele (VGS) gelten die Artikel 32, 33, 34 Absätze 3-7 sowie die Artikel 37-40 BGS nicht für Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe der Einsätze CHF 50'000.00 beträgt.*

#### *Aufsichtspflicht*

*In § 3 EG BGS wird den Gemeinden die Aufsicht (Ressortvorsteher/in Sicherheit) übertragen sowie die Massnahmen gemäss Artikel 40 Absatz 2 BGS und der unentgeltliche Zutritt zu den Spielveranstaltungen ermöglicht.*

#### *Strafbestimmungen & Sanktionen:*

*Übertretungen gemäss Artikel 131 des Geldspielgesetzes werden mit Bussen bis CHF 500'000.00 bestraft, solche gemäss § 15 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele mit Busse bis zu CHF 50'000.00.*

*Veranstalterinnen oder Veranstalter kann die Durchführung von Tombolas und Lottos für ein bis drei Jahren untersagt werden, wenn diese Vorschriften missachten, vollstreckbare Anordnungen der Bewilligungs- oder Aufsichtsbehörde nicht befolgen. Oder wenn diese oder ihre Organe in den vergangenen drei Jahren wegen einer Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Geldspielgesetzgebung des Bundes oder des Kantons bestraft worden sind.*